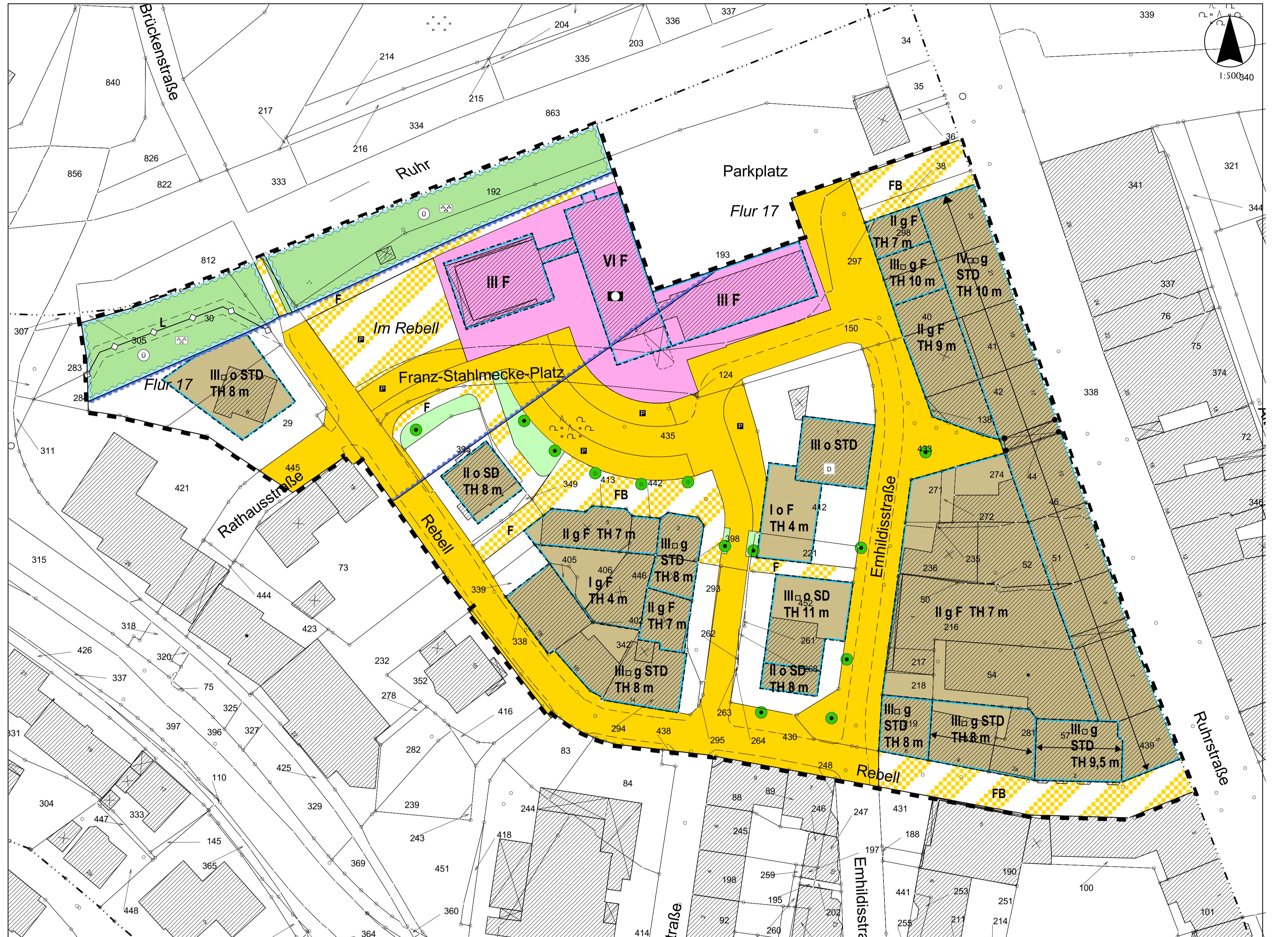


STADT MESCHEDE

I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 "SANIERUNGSGEBIET REBELL"



KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bestcheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insofern entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Amsberg, den 23.03.2005

gez. Hermann-Josef Vedder (Siegel)

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in dem die Bebauungsplanänderung im Zeitraum vom 02.05.2004 bis 02.07.2004 im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlich auslag und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Meschede, den 25.02.2005

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

OFFENLEGUNG

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung, mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 29.12.2004 bis 28.01.2005 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 21.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Meschede, den 25.02.2005

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung am 04.03.2005, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den 04.03.2005

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

AUFPSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 13.05.2004 beschlossen, gemäß § 2 (1) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Sanierungsgebiet Rebellen" aufzustellen und das Bauleitplanverfahren einschließlich Gestaltungsvorschriften gem. § 86 (4) BauO NRW einzuleiten.

Meschede, den 25.02.2005

Bürgermeister: gez. Uli Hess

Schriftführer / -in: gez. Ursula Guntermann (Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Stadt Meschede hat am 16.12.2004 über die in der Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen:

Meschede, den 25.02.2005

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)

ERMAČHTIGUNGSGRUNDLAGEN

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV-NW S. 646 / SGV-NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 des BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2474) in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften des § 242 (2) Satz 1 BauGB, der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV-NW S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede diese Bebauungsplanänderung am 24.02.2005 als Satzung sowie die Satzungsbegründung hierzu beschlossen.

Meschede, den 25.02.2005

Der Bürgermeister: gez. Uli Hess

Schriftführer / -in: gez. Ursula Guntermann (Siegel)

BESCHEINIGUNG

Die Überstimmen der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den _____

Der Bürgermeister
Im Auftrage

A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

KERNGEBIET MK (§ 7 BauVO)

- (1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.
- (2) Zulässig sind:
 1. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebleiter,
 7. sonstige Wohnungen oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses.

APPROBATIONSWEISE WERDEN ZUGELASSEN:

1. Tankstellen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 5 fallen,
2. Wohnungen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 6 und 7 fallen.

- (4) In dem abgegrenzten Teil des Baugebietes sind in dem obersten Geschoss bzw. in den obersten Geschossen nur Wohnungen zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)

z.B. I, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)

In dem gesamten MK-Gebiet gilt eine Grundflächenzahl GRZ = 1,0 (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO). In dem MK-Gebiet gelten folgende Festsetzungen zur GFZ (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 20 BauNVO): bei max. 1 Vollgeschoss GFZ 1,0; bei max. II Vollgeschossen GFZ 2,0; bei max. II oder V/Vollgeschossen GFZ 3,0. Bei max. 4-geschossigen Bauweise ist außerdem eine GFZ = 4,0 zulässig, wenn die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden (§ 16 Abs. 6 i. V. m. § 17 Abs. 2 BauNVO).

TH 8 m

Zulässige Traufhöhe max. 8 m (§§ 16 Abs. 2 und 18 BauNVO)
Als Traufhöhe gilt bei Gebäuden mit geneigten Dachflächen der lotrechte Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante der öffentlichen Erschließungsstraße gemessen in der Fahrhahnmache mittig vor dem Gebäude und dem Schnittpunkt zwischen der Oberkante der Dachhaut und der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks. Bei der Berechnung der zulässigen Traufhöhe werden Erker, Zwerchhäuser und Nebenflüste nicht berücksichtigt, wenn sich diese dem Hauptfirst deutlich unterordnen.
Als Traufhöhe bei Gebäuden mit Flachdächern gilt der lotrechte Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante der öffentlichen Erschließungsstraße gemessen in der Fahrhahnmache mittig vor dem Gebäude und der Deckenoberfläche des obersten Vollgeschosses.

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 14, 22 und 24 BauNVO)

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Verwaltung

VERKEHRSLÄUFEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄUFE

öffentliche Straßenvorwerksfläche
Die innere Aufteilung der öffentlichen Verkehrsfläche ist nur nachrichtlich dargestellt und keine Festsetzung.

ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄUFE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

öffentlicher Parkplatz

Fußgängerbereich

Fußweg

VERSORGUNGSANLAGEN- UND LEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Unterirdische Hauptabwasserleitung auf Privatgrundstücken

GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Verkehrsbegleitgrün

Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Uferrandbegrenzung der Ruhräue

Private Grünfläche - Zweckbestimmung Uferrandbegrenzung der Ruhräue

FLÄCHE MIT LEITUNGSRECHTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Entsorgungssträgers (Abwasserbeseitigung).

FLÄCHE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Standort eines anzupflanzenden Einzelbaumes

Standort eines zu erhaltenden Einzelbaumes

FLÄCHE FÜR ÜBERBAULUNG (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Baugrenzen des Erdgeschosses zur Anlage einer öffentlichen Fußgängerpassage.

B. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

DACHFLÄCHEN

STD Satteldach - Dachneigung 45° - 51°

SD Satteldach - Dachneigung 30° - 45°
Die Dachneigung bezieht sich jeweils auf das Hauptdach.
Für Nebenflächen ist eine um +/- 5° abweichende Dachneigung zulässig.

F Flachdach

→ Hauptfirstrichtung

DACHGAUBEN

Nur bei der Festsetzung STD zulässig.

DACHFLÄCHEN

Bei Sattel- und Steildächern ist nur schiefefarbene Deckung zulässig.

WANDFLÄCHEN

Die alleinige Verwendung von Sichtbeton, Metallblechen und polierten Natursteinen als Außenfassade ist nicht zulässig.

C. NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 112 LWG gem. Erlass der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.10.2003

D. HINWEISE

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus eingeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als untere Denkmalbehörde (Tel: 0291 / 205275) und / oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodenpflege, Außenstelle Olpe (Tel: 02761 / 93750, Fax: 02761 / 2466) unverzüglich anzugeben und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuweisen und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
2. Abgrenzung des Bereiches, der bei einem 100 jährlichen Hochwasser HQ 100 überflutet wird, der aufgrund seiner Bebauung aber kein ÜSG im Sinne des WHG ist.

E. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

vorhandene Gebäude

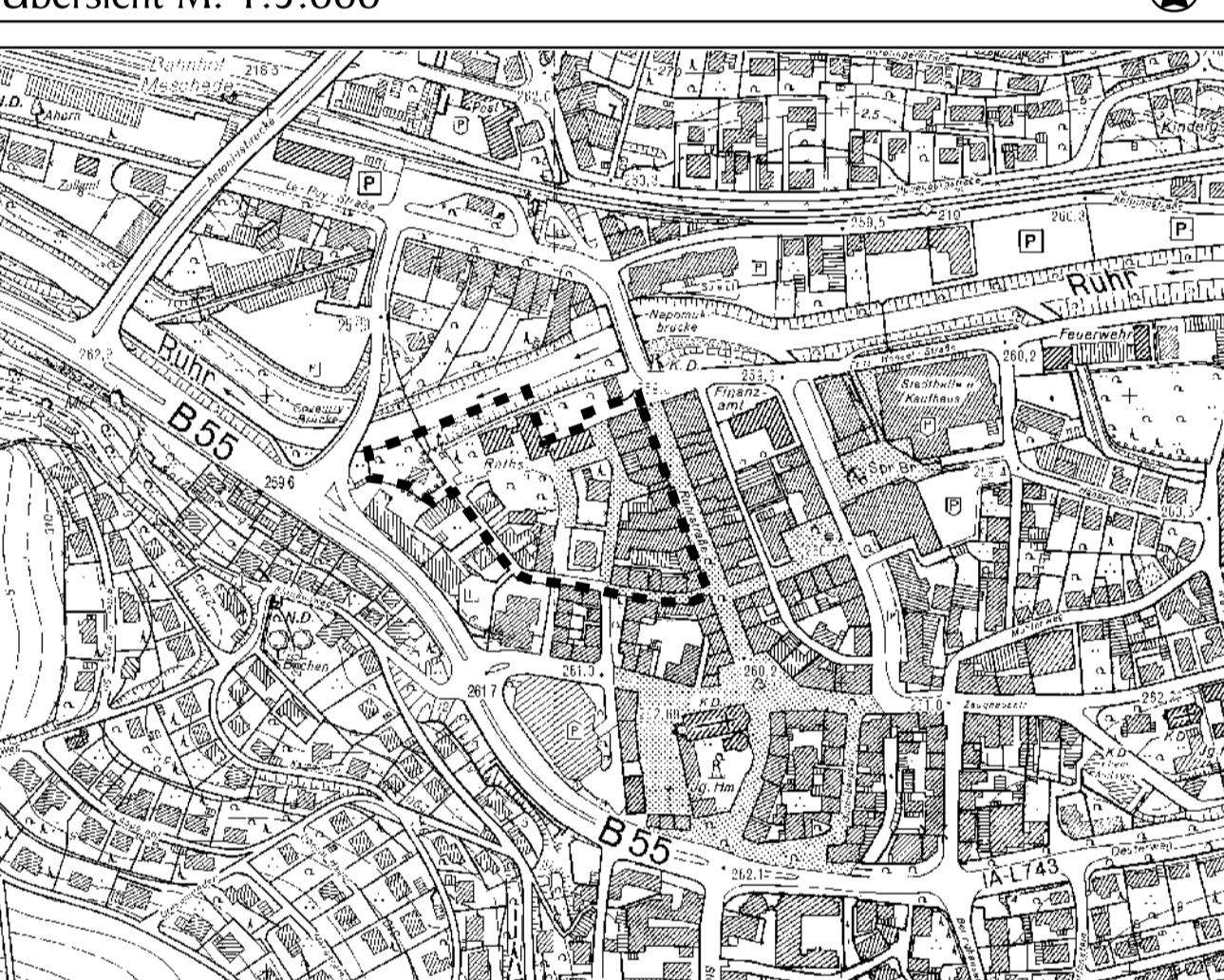
Flurgrenzen

z. B. 225 vorhandene Flurstücksnummer

Nordpfeil

Denkmalwertes Gebäude

ÜBERSICHT M: 1:5.000



STADT MESCHEDE

Der Bürgermeister

gez. Uli Hess

Uli Hess

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 "SANIERUNGSGEBIET REBELL"

MESCHEDE - STADT

Aufgestellt: Fachbereich Planung und Bauordnung, 22.04.2004

<p